

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL

Düsseldorf

für den Integrationsausschuss



Datum **21.** Oktober 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV 2
bei Antwort bitte angeben

Dr. Bernhard Santel
Telefon 0211 855-3593
Telefax 0211 855-
Bernhard.Santel
@MAIS.NRW.de

Wohnsitzauflage: Mythos oder Heilsbringer der Integrationspolitik

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

der Vorsitzende des Integrationsausschusses, Herr Arif Ünal MdL, hatte mich auf Grundlage eines Antrags der PIRATEN-Fraktion um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Wohnsitzauflage: Mythos oder Heilsbringer der Integrationspolitik“ gebeten.

Als für Integration zuständiger Minister bin ich diesem Anliegen gern gefolgt und übersende Ihnen für die 63. Sitzung des Integrationsausschusses am 26. Oktober 2016 den erbetenen Bericht. Ich bitte Sie, die beigefügten Abdrucke an die Mitglieder des Ausschusses weiterleiten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Rainer Schmeltzer MdL)

1 Anlage (60-fach)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Beantwortung der Fragen der Fraktion der PIRATEN zum beantragten Tagesordnungspunkt „Wohnsitzauflage: Mythos oder Heilsbringer der Integrationspolitik“

Vorbemerkung:

In ihren Stellungnahmen im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf einer Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) haben die drei Kommunalen Spitzenverbände übereinstimmend begrüßt, dass NRW von der bundesgesetzlichen Möglichkeit einer landesseitigen Wohnsitzauflage Gebrauch machen will. Sie begründen dies ausdrücklich auch damit, dass durch die Wohnsitzregelung integrationspolitisch nicht gewünschten Konzentrationen von Personen in einzelnen Kommunen entgegen gewirkt werden kann.

Insofern wird der von der Fraktion der PIRATEN vorgebrachten Kritik an der integrationspolitischen Zielrichtung der Wohnsitzzuweisung von den Kommunalen Spitzenverbänden in NRW ausdrücklich widersprochen.

Frage 1: Inwiefern kann die Wohnsitzauflage laut Ansicht der Landesregierung als direktes Steuerungsinstrument der Wohnsitznahme in einem Stadtteil dienen und damit einer sozialräumlichen Konzentration entgegenwirken?

Die geplante Wohnsitzzuweisung erleichtert den Prozess der Eingliederung von anerkannten Schutzberechtigten vor Ort. Sie wirkt integrationshemmenden Konzentrationen in bestimmten Städten entgegen und gibt den Einrichtungen vor Ort mehr Planungssicherheit für ihre Integrationsmaßnahmen. Sie ist kein direktes Steuerungsinstrument für einzelne Stadtteile, da die Zuweisung gemäß Verordnung kommunalscharf vorgenommen werden soll.

Frage 2: Auf Basis welcher Erkenntnisse, Zahlen und Daten ist das Ministerium der Meinung, dass anerkannte Flüchtlinge sich bei freier Wahl des Wohnortes in bestimmten Sozialräumen konzentrieren?

Dass Asylsuchende nach ihrer Anerkennung als Schutzberechtigte in bestimmte Länder und dort in vorwiegend großstädtisch geprägte Regionen weiterwandern, ist der allgemein akzeptierte Ausgangspunkt sämtlicher Planungen auf Bundesebene für eine Wohnsitzzuweisung gewesen. Diese von den Ländern in den Beratungen bestätigte Tatsache hat erst dazu geführt, dass der entsprechende Passus in das Integrationsgesetz aufgenommen worden ist.

Dass die Verteilung von Asylsuchenden nach Königsteiner Schlüssel von der Gesamtverteilung der Ausländerinnen und Ausländer deutlich abweicht, verdeutlicht die folgende Zahl: Mecklenburg-Vorpommern hat einen Anteil am Königsteiner Schlüssel von 2,01 %, der Anteil an allen Ausländerinnen und Ausländern im Bundesgebiet betrug jedoch nur 0,71 %. Gerade kommunale Vertreter haben in den vergangenen Wochen immer wieder ausgeführt, dass insbesondere aus den ostdeutschen Ländern anerkannte Schutzberechtigte nach NRW zuwandern.

Frage 3: Wie viele anerkannte Flüchtlinge mit Wohnsitz in einer Kommune in Nordrhein-Westfalen sind nach Essen, Duisburg, Dortmund und Köln umgezogen?

Konkrete Zahlen zu den Wanderungsbewegungen von Asylberechtigten innerhalb von Nordrhein-Westfalen liegen der Landesregierung nicht vor.

Eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Zahl der ausländischen Staatsangehörigen (ohne EU-Bürger)¹ und der Aufnahmeverpflichtung der Kommunen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) ergibt folgendes Bild:

¹ Quelle: Ausländerzentralregister -AZR- Stand 31.08.2016

	Ausländische StA (ohne EU)	Prozentanteil ~	FlüAG-Anteil in Prozent ~	entspräche: ausländischen StA (ohne EU)
NRW gesamt	1.510.579			
Dortmund	65.664	4,4 %	3,1 %	46.828
Duisburg	63.928	4,2 %	2,6 %	39.275
Essen	63.881	4,2 %	3 %	45.317
Köln	140.009	9,7 %	5,5 %	83.081

Der Vergleich macht eine überproportionale Zuzugstendenz von Nicht-EU-Bürgern in die genannten Kommunen deutlich.

Frage 4: Wurden von der Landesregierung Daten über die Motive der Umzüge erhoben?

Erhebungen zu den Motiven von Umzügen wurden nicht vorgenommen.

Frage 5: Gibt es Zahlen darüber, ob sich Geflüchtete in bestimmten Stadtteilen, in denen sie stärker vertreten sind, besser oder schlechter integrieren (Erwerbstätigkeit, Kita-Quote, Sprachkenntnisse, etc.)?

Entsprechende Zahlen sind nicht bekannt.

Frage 6: An welcher Stelle berücksichtigt der Integrationsschlüssel die auf kommunaler Ebene vorhandenen Integrationsressourcen im Bildungsbereich (z.B. Jugendhilfeplanung)?

Der Integrationsschlüssel berücksichtigt ausschließlich die folgenden Daten: Bevölkerung, Fläche und Arbeitslosigkeit. Ergänzend wird auf die Wohnsituation Bezug genommen und auf besondere Herausforderungen durch die Zuwanderung aus Osteuropa.

Frage 7: Wie stellt der Integrationsschlüssel sicher, dass Menschen ihren Bedürfnissen gemäß den jeweiligen Kommunen zugewiesen werden?

Vorrangiges Ziel des Integrationsschlüssels ist es, die innerhalb von NRW regional unterschiedlich verteilten Integrationschancen besser als bislang auszuschöpfen und zu nutzen. Individuellen Bedürfnissen wird durch die weiteren Regelungen in § 5 des VO-Entwurfs (hier insbesondere Absätze 2 und 6) Rechnung getragen.

Frage 8: Welche konkreten Vorteile bei der Integration in den Arbeitsmarkt sieht die Landesregierung in der Wohnsitzzuweisung?

Der geplante Integrationsschlüssel berücksichtigt die Situation am Arbeitsmarkt vor Ort. Die geplante Wohnsitzzuweisung trägt damit zu einer Entlastung derjenigen Kommunen bei, die bereits einen angespannten Arbeitsmarkt haben

Frage 9: An welcher Stelle wirkt sich die durch die Wohnsitzauflage herbeigeführte Mobilitätseinschränkung positiv auf die Integration in den Arbeitsmarkt aus?

Die Zuweisung in Kommunen mit günstigerer Arbeitsmarktlage ist positiv für den Integrationsprozess anerkannter Schutzberechtigter. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der Wohnsitzauflage nicht um eine Residenzpflicht handelt, allein der Wohnort wird festgeschrieben. Die Mobilität zur Arbeitsplatzsuche wird damit nicht eingeschränkt. Findet der anerkannte Schutzberechtigte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird die Wohnsitzzuweisung aufgehoben und er kann seinen Wohnort frei wählen.